



Vorlage Nr.: 20/231-1

01.02.2011

Beschlussvorlage**öffentlich**

für den / für die	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Verkehrsfragen und -entwicklung	Kreisdirektor	04.02.2011	2
Kreisausschuss	Kreisdirektor	07.02.2011	3
Kreistag	Kreisdirektor	14.02.2011	6.1

**Verkehrsverbund Rhein-Ruhr - Finanzierungsübertragung ab dem Jahr 2011 -
Abwicklung der Ausbildungsverkehr-Pauschale (Nachtrag)**

1	Klassifizierung der Aufgabe: Bei der Aufgabe handelt es sich um	
	☒ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Kreistagsbeschluss	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Vertrag
	☐ eine Pflichtaufgabe mit vorgeschriebenen Standards	☐ eine Pflichtaufgabe ohne vorgeschriebene Standards
	Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr:	

Auswirkungen (Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.)

2	Finanzielle Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)						
	<i>Kurzfristig?</i>	☐ nein	☒ ja	Deckung im Haushalt?	☒ ja	☐ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
				Beteiligung Dritter?	☐ ja	☒ nein	
	<i>Langfristig?</i>	☐ nein	☒ ja	Beteiligung Dritter?	☐ ja	☒ nein	<u>Erl-Nr.:</u>

3	Sonstige Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)		
	Auswirkungen für die Bürger?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Qualität der Aufgabenerfüllung?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Personelle und / oder organisatorische Auswirkungen ?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Umwelt?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>

Fachdienst	Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
FD 22		gez. Schmidt		
FD 18	gez. Jünemann		gez. Butz	gez. Süberkrüb

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss
	☐ einstimmig Ja:	Nein: Enth.:

Beschlussvorschlag:

1. In Ergänzung zu seinem Beschluss vom 01.03.2010 beschließt der Kreistag, dass die Abwicklung der Ausbildungsverkehr-Pauschale, die in § 11 a des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) geregelt ist, in Gänze auf den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr übertragen wird. Dieser Beschluss zur Übertragung der Abwicklung der Ausbildungsverkehr-Pauschale wird analog der Laufzeit der Übergangsvorschriften der VO (EG) Nr. 1370/2007 bis zum 31.12.2019 befristet und gilt danach, unter Beachtung der Kündigungsmöglichkeiten der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, weiter.
2. Der Kreistag beauftragt den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr ab 2011 von der jeweils auf den Kreis Recklinghausen als Aufgabenträger entfallenden Ausbildungsverkehr-Pauschale 12,5 vom Hundert entsprechend § 11 a Absatz 3 ÖPNVG NRW diskriminierungsfrei **und unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007** an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten, die im Kreis Recklinghausen Verkehre im Sinne des § 11 a Absatz 2 ÖPNVG NRW erbringen. Die Weiterleitung ist vom Verkehrsverbund Rhein-Ruhr mit der Auflage zu verbinden, dass die Mittel von den Verkehrsunternehmen entsprechend § 11 a Absatz 2 oder § 11 a Absatz 3 ÖPNVG NRW verwendet werden. Der insgesamt weitergeleitete Betrag ist vom Verkehrsverbund Rhein-Ruhr jeweils in voller Höhe auf den vom Kreis Recklinghausen für das entsprechende Jahr aufzubringenden Finanzierungsbetrag anzurechnen.

Darstellung des Sachverhaltes:

Unter der Nr. 20/231 ist von der Kreisverwaltung die Beschlussvorlage „Verkehrsverbund Rhein-Ruhr - Finanzierungsübertragung ab dem Jahr 2011 - Abwicklung der Ausbildungsverkehr-Pauschale“ erarbeitet worden.

Der Kreisverwaltung lag zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlussvorlage das Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen „Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11 a ÖPNVG NRW“ vom 21.12.2010 noch nicht vor.

Inzwischen wurde der Kreisverwaltung Recklinghausen das Schreiben sowohl vom Landkreistag Nordrhein-Westfalen als auch von der Bezirksregierung Münster zugeleitet.

Ausgehend von dem Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.12.2010 empfiehlt sich für den zweiten Punkt des Beschlussvorschlags eine Aufnahme der Passage „und unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007“. Diese Passage ist im vorstehenden Beschlussvorschlag durch Fettdruck gekennzeichnet. Ansonsten bleibt der Beschlussvorschlag unverändert.

Zu dem Anteil von bis zu 12,5 vom Hundert gemäß § 11 a Absatz 3 ÖPNVG NRW wird in dem Schreiben vom 21.12.2010 u. a. ausgeführt: „Sofern eine ergänzende Finanzierung bestehender Ausbildungsverkehre aus dem Anteil der Ausbildungsverkehr-Pauschale wegen gesunkener Mittel der Unternehmen gegenüber dem Ausgleich nach § 45 a PBefG für erforderlich gehalten wird, halte ich eine solche Finanzierung mit § 11 a Absatz 3 ÖPNVG NRW für grundsätzlich vereinbar. Hierdurch können Härten beim Übergang vom alten zum neuen System abgemildert werden.“

Wegen dieser Ausführungen nahm der Fachdienst 22 des Kreises Recklinghausen telefonisch Kontakt mit der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR auf, weil die Verkehrsunternehmen zumindest ab 2012 aufgrund der Aufstockung der Mittel um 30 Mio. € im Vergleich zum Ausgleich nach § 45 a PBefG mehr Mittel erhalten werden.

Von der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR wiederum wurde der Vorgang telefonisch mit dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen besprochen.

Die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR kommt zu folgenden Ergebnissen:

- Das ÖPNVG NRW lässt zu, dass die Aufgabenträger den Anteil von 12,5 vom Hundert der Ausbildungsverkehr-Pauschale (§ 11 a Absatz 3 ÖPNVG NRW) in voller Höhe an die Verkehrsunternehmen weiterleiten, die in ihrem Gebiet Ausbildungsverkehr erbringen. Dem steht die Härtefallregelung laut dem Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.12.2010 nicht entgegen.
- Es ist systemimmanent, dass die Verkehrsunternehmen mehr Mittel aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale erhalten als nach dem bisherigen Ausgleich gemäß § 45 a PBefG.
- Die Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR über die Festsetzung der Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr als Höchsttarif wird den VRR-Gremien zum Sitzungsblock Februar / März 2011 zur Beschlussfassung zugeleitet. In ihr wird nach dem aktuellen Diskussionsstand keine Härtefallregelung im Sinne des Schreibens des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.12.2010 vorgesehen.

Dieser Nachtrag wurde mit der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR abgestimmt.

Lösungsvorschläge/Alternativen (realisierbare Alternativen hier aufführen):
